

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

A. Problem und Ziel

Die Novellierung der Endlagervorausleistungsverordnung, die die Erhebung von Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Errichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle regelt, ist geboten, um das Verursacherprinzip stärker zu berücksichtigen und um mehr Beitragsgerechtigkeit zu schaffen.

B. Lösung

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung durch

- Regelung, dass die Vorausleistungspflicht auch nach Auslaufen einer atomrechtlichen Genehmigung fortbesteht, wenn radioaktive Abfälle angefallen sind, die an ein Endlager abzuliefern sind (§ 2 Abs.1 Satz 2),
- Einführung einer getrennten Erhebung und Abrechnung von Vorausleistungen für jede einzelne Anlage (§ 4 Abs. 1),
- Einführung eines zeitnaheren Erhebungsverfahrens (§ 4 Abs. 2 und 3),
- Einführung von getrennten und gerechteren Verteilungsschlüsseln für die verschiedenen Endlagerprojekte (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2),
- Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Verteilungsschlüssel alle 3 Jahre (§ 6 Abs. 4),
- Umstellung der Zinseszins- auf eine Zinsregelung ab 2003 (§ 9 Satz 5),

- Anordnung der Neuberechnung und Festsetzung der von 1977 bis 2002 gezahlten Vorausleistungen unter Zugrundelegung der neuen Verteilungsschlüssel und Einführung einer Regelung zum Ausgleich von Über-/ Unterzahlungen in diesem Zeitraum (§ 11).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die neuen Verteilungsschlüssel entstehen dem Bund zusätzliche Kosten, da zu geringe Vorausleistungszahlungen insbesondere im Forschungsbereich in den Jahren 1977 bis 2002 ausgeglichen und zukünftig höhere Zahlungen von diesen Vorausleistungspflichtigen geleistet werden müssen. Die Summe der in der Vergangenheit - gemessen an den neuen Verteilungsschlüsseln - zu wenig gezahlten Vorausleistungen durch öffentliche Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, beläuft sich auf ca. 168,5 Mio. €, wovon ca. 27 Mio. € von den Ländern zu tragen sind. Um die Auswirkungen auf die Vorausleistungspflichtigen vertraglich zu gestalten, ist ein schrittweiser Ausgleich der in der Vergangenheit erfolgten Über- und Unterzahlungen über fünf Jahre mit jährlichen Ausgleichszahlungen in Höhe von ca. 33,7 Mio. €, beginnend mit dem Jahr 2005, vorgesehen, wovon ca. 5,4 Mio. € auf die Länder entfallen. Nach Abschluss der Umstellung auf die neuen Verteilungsschlüssel beträgt langfristig die künftige jährliche Mehrbelastung für die öffentlichen Haushalte ca. 4,5 Mio. €. Demgegenüber führt die Novelle insbesondere durch die zukünftig geforderten Abschlagszahlungen auch zu Vorteilen für den Bundeshaushalt, da bislang entstandene Zinsverluste durch eine zeitnahe Erhebung vermieden werden.

Die Auswirkungen für den Bundeshaushalt stellen sich (in T€) wie folgt dar:

			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Einzelplan (BMF)	08	Ausgaben	3.606	- 1.325	- 1.401	- 1.461	- 1.461	- 1.461	- 79
Einzelplan (BMWA)	09	Ausgaben	16	146	146	146	146	146	16
Einzelplan (BMVg)	14	Ausgaben	92	389	389	389	389	389	46
Einzelplan (BMU)	16	Einnahmen	59.000*	0	0	0	0	0	0
Einzelplan (BMBF)	30	Ausgaben	8.333	32.520	32.520	32.520	32.520	32.520	3.292

* Erhöhte Einnahmen wegen einmaliger Doppelheranziehung für die Jahre 2003 und 2004

Den Ländern entstehen insbesondere dadurch zusätzliche Kosten, dass sie als Sitzländer der Großforschungseinrichtungen an deren Finanzierung prozentual beteiligt sind und daher von ihnen anteilig auch Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und höhere Zahlungen auf Grund der neuen Verteilungsmaßstäbe geleistet werden müssen. Diese Kosten für die Länder belaufen sich auf ca. 27 Mio. € Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und ca. 1,2 Mio. € jährliche Mehrbelastung wegen höherer Vorausleistungen als in der Vergangenheit aufgrund der neuen Verteilungsschlüssel.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden zu erwarten. Beim Bundesamt für Strahlenschutz wird durch die Einführung des neuen Erhebungsverfahrens sowie die Neuberechnung und Festsetzung für die Bemessungszeiträume 1977 bis 2002 ein höherer Vollzugsaufwand anfallen. Die damit verbundene Kostenerhöhung ist jedoch verhältnismäßig geringfügig und wird durch Umschichtungen im Einzelplan 16 aufgefangen.

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsunternehmen, die Kernkraftwerke oder eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente betreiben oder betrieben haben, entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Diese haben in der Vergangenheit zuviel an Vorausleistungen gezahlt. Dies wird nunmehr ausgeglichen. Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Einrichtungen, die vorausleistungspflichtig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c sind, entstehen finanzielle Belastungen in Höhe von ca. 40 Mio. € durch Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und zukünftig aufgrund der neuen Verteilungsschlüssel ca. 1 Mio. € pro Jahr. Die durch die Einführung eines zeitnäheren Erhebungsverfahrens entstehenden finanziellen Belastungen für die Vorausleistungspflichtigen sind verhältnismäßig geringfügig. Auf Grund der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

02.04.04

U - Fz - K - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung – EndlagerVIV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

Vom ...

Auf Grund des § 21b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 21b Abs. 3 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) und § 54 Abs. 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1906) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „des Bundes nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ durch die Wörter „zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorausleistungen werden von demjenigen erhoben, dem eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit mit einem Anfall von radioaktiven Abfällen, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, zu rechnen ist. Die Vorausleistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Genehmigung nach Satz 1 zwar nicht mehr vorliegt, aber aufgrund der Ausnutzung der erteilten Genehmigung radioaktive Abfälle, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, angefallen sind. Wenn aufgrund einer genehmigten Tätigkeit nach Satz 1 radioaktive Abfälle angefallen sind und sowohl nach Satz 2 ein ehemaliger Genehmigungsinhaber als auch nach Satz 1 ein derzeitiger

Genehmigungsinhaber vorausleistungspflichtig sind, haften diese gesamtschuldnerisch.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

„4. die Erkundung,

5. die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen,“

- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ermittlung des Aufwandes, Erhebungsverfahren

- (1) Der notwendige Aufwand ist einzeln für jede Anlage nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln und abzurechnen.
- (2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Bemessungszeitraum) ist eine Kostenkalkulation der Maßnahmen zu erstellen, die für dieses Kalenderjahr vorgesehen sind; die vorgesehenen Maßnahmen und die Kostenkalkulation sollen den Vorausleistungspflichtigen vor Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben werden. Während des laufenden Kalenderjahres werden die Kosten für die Maßnahmen dieses Jahres aktualisiert und bekannt gegeben. Der gesamte notwendige Aufwand wird im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelt.

(3) Vorausleistungen werden erhoben

1. zu Beginn des dritten Quartals des Kalenderjahres in Höhe des nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 für das laufende Jahr kalkulierten Aufwandes (Abschlag),
2. nach Ermittlung des gesamten notwendigen Aufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres nach Absatz 2 Satz 3 in voller Höhe.

Bei der Erhebung nach Satz 1 Nr. 2 ist die Zahlung nach Satz 1 Nr. 1 anzurechnen, eine zuviel entrichtete Zahlung wird mit dem nächsten Abschlag nach Satz 1 Nr. 1 verrechnet oder mit Zustimmung des Vorausleistungspflichtigen diesem unverzinst erstattet.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwand“ die Wörter „im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach der Kostenkalkulation entstehen wird oder im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „vorgesehenen oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der notwendige Aufwand wird wie folgt verteilt:

1. für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung

- a) zu 64,4 Prozent auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt erteilt worden ist,
 - b) zu 6 Prozent auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung bis zu 50 Jahrestonnen erteilt worden ist,
 - c) zu 29,6 Prozent auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen sonst eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach § 6 oder § 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist,
2. für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle
- a) zu 96,5 Prozent auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt erteilt worden ist,
 - b) zu 0,7 Prozent auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung bis zu 50 Jahrestonnen erteilt worden ist,
 - c) zu 2,8 Prozent auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen sonst eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach § 6 oder § 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b wird der Aufwand nach dem Verhältnis der Leistungen der jeweiligen Anlagen verteilt. Soweit die Vorausleistungspflicht auf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beruht, wird für die Verteilung die zuletzt genehmigte Leistung zugrundegelegt. Unter den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird der Aufwand nach dem Verhältnis der bei den einzelnen Vorausleistungspflichtigen insgesamt angefallenen und voraussichtlich noch anfallenden radioaktiven Abfälle verteilt, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen. Maßgebend für die Bestimmung der Daten über Leistungen nach Satz 1 und Abfälle nach Satz 3 ist der 31. Dezember des Vorjahres.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verteilung des Aufwandes ist im Abstand von jeweils 3 Jahren zu überprüfen. Bei erheblichen Abweichungen ist eine Anpassung mit Wirkung auch für die Vergangenheit durch Novellierung dieser Verordnung vorzunehmen.“

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorausleistungen sind zu erstatten, falls die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannte Genehmigung nicht mehr vorliegt und keine radioaktiven Abfälle angefallen sind, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen. Bei der Erstattung werden die Vorausleistungen mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.“

8 § 9 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dabei werden die Vorausleistungen zum Bemessungszeitraum 2001 mit 3 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Die Vorausleistungen ab dem

Bemessungszeitraum 2002 werden mit 3 Prozent über dem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Dabei wird der Zins jährlich bis zum Bemessungszeitraum 2002 nachträglich dem zu verzinsenden Betrag hinzugerechnet. Der sich ergebende Gesamtbetrag aus Zins und Zinseszins bis zum Bemessungszeitraum 2002 sowie die anfallenden Zinsen ab dem Bemessungszeitraum 2003 werden neben dem in § 3 aufgeführten notwendigen Aufwand als weiterer notwendiger Aufwand in die Beitragsberechnung einbezogen.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Bemessungszeiträume 1977 bis 2003

- (1) Die Vorausleistungen für die Bemessungszeiträume 1977 bis 2002 werden auf der Grundlage dieser Verordnung vom Bundesamt für Strahlenschutz neu berechnet und durch Verwaltungsakt festgestellt. Soweit bei Vorausleistungspflichtigen die von ihnen insgesamt für die Bemessungszeiträume 1977 bis 2002 erbrachten Vorausleistungen die nach Satz 1 neu berechneten Vorausleistungen übersteigen, ist dieser Differenzbetrag unverzinst vom Bundesamt für Strahlenschutz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Kalenderjahr 2005 diesen Vorausleistungspflichtigen zu erstatten. Soweit bei Vorausleistungspflichtigen die von ihnen insgesamt für die Bemessungszeiträume 1977 bis 2002 erbrachten Vorausleistungen die nach Satz 1 neu berechneten Vorausleistungen unterschreiten, ist dieser Differenzbetrag vom Bundesamt für Strahlenschutz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Kalenderjahr 2005 von diesen Vorausleistungspflichtigen zu erheben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den notwendigen Aufwand, der in den Jahren 1991 bis 1993 für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben erbracht und unter den Vorausleistungspflichtigen verteilt worden war. Die Festsetzung der für dieses Endlager auf Grund der Endlagervorausleistungsverordnung in ihrer Fassung vom 12. Juli 1990 erhobenen Vorausleistungen behält bis zu einer endgültigen Regelung Gültigkeit.

- (3) Für den Bemessungszeitraum 2003 werden die Vorausleistungen im Kalenderjahr 2004 nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhoben und der notwendige Aufwand nach § 6 verteilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Zur Verordnung im allgemeinen

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982, die die Erhebung von Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Errichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle regelt, ist auf Grund der gewonnenen Erfahrungen und neuer Erkenntnisse, einschließlich der Arbeiten im Bereich der Endlagerung radioaktiver Abfälle, sowie der im Atomgesetz nunmehr geregelten Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie fortzuentwickeln. Ziel der Neuregelungen ist es, das Erhebungsverfahren unter Berücksichtigung des Prinzips der Beitragsgerechtigkeit zu optimieren und das Verursacherprinzip verstärkt zur Geltung zu bringen. Insbesondere ist vorgesehen, von dem jeweils im Voraus zu schätzenden Aufwand für die in einem Kalenderjahr durchzuführenden Maßnahmen zunächst Vorausleistungen in Form einer zeitlich vorgezogenen Abschlagszahlung bereits in diesem Kalenderjahr zu erheben, in dem der Aufwand entsteht; nach Ermittlung des gesamten tatsächlichen Aufwandes kann die endgültige Höhe der Vorausleistungen für dieses Kalenderjahr berechnet werden. Die vom einzelnen Vorausleistungspflichtigen zu zahlenden Vorausleistungen können dann unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen erhoben werden.

Die Verteilung des Aufwandes unter den Verursachern radioaktiver Abfälle wird aktuellen Erkenntnissen hinsichtlich der von den Ablieferungspflichtigen zu erwartenden Abfallgebindevolumina angepasst. Außerdem wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Aufwand für die geplanten Anlagen jeweils getrennt zu ermitteln und zu verteilen ist. Diese Änderungen dienen der Verwirklichung der Grundsätze der Belastungsgleichheit und Beitragsgerechtigkeit. Die ebenfalls vorgesehene regelmäßige Überprüfung des Verteilungsschlüssels soll gewährleisten, dass bei Änderungen hinsichtlich der Verteilung des notwendigen Aufwandes eine zügige Anpassung der Verteilungsschlüssel erfolgt.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. S. 694) erfolgte Änderung des § 21b des Atomgesetzes.

I. Kosten, Preiswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den neuen Erkenntnissen über die Abfallgebundevolumina und der aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gebotenen getrennten Ermittlung und Verteilung des Aufwandes für die geplanten Endlager soll auch für die Vergangenheit Rechnung getragen werden, zumal auf Grund verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Verordnung in der derzeitigen Fassung bestehen.

Durch die neuen Verteilungsschlüssel entstehen dem Bund zusätzliche Kosten, da zu geringe Vorausleistungszahlungen auf die später endgültig festzusetzenden Beiträge insbesondere im Forschungsbereich in der Vergangenheit ausgeglichen und zukünftig höhere Zahlungen von diesen Vorausleistungspflichtigen geleistet werden müssen. Die Summe der in der Vergangenheit - gemessen an den neuen Verteilungsschlüsseln - zu wenig gezahlten Vorausleistungen durch öffentliche Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, beläuft sich auf ca. 168,5 Mio. €, wovon ca. 27 Mio. € von den Ländern zu tragen sind. Um die Auswirkungen auf die Vorausleistungspflichtigen verträglich zu gestalten, ist ein schrittweiser Ausgleich der in der Vergangenheit erfolgten Über- und Unterzahlungen über fünf Jahre mit jährlichen Ausgleichszahlungen in Höhe von ca. 33,7 Mio. €, beginnend mit dem Jahr 2005, vorgesehen, wovon ca. 5,4 Mio. € auf die Länder entfallen. Nach Abschluss der Umstellung auf die neuen Verteilungsschlüssel beträgt langfristig die künftige jährliche Mehrbelastung für die öffentlichen Haushalte ca. 4,5 Mio. €. Demgegenüber führt die Novelle insbesondere durch die zukünftig geforderten Abschlagszahlungen auch zu Vorteilen für den Bundeshaushalt, da bislang entstandene Zinsverluste durch eine zeitnahe Erhebung vermieden werden.

Die Auswirkungen für den Bundeshaushalt stellen sich (in T €) wie folgt dar:

		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Einzelplan 08 (BMF)	Ausgaben	3606	- 1.325	- 1.401	- 1.461	- 1.461	- 1.461	- 79
Einzelplan 09 (BMWA)	Ausgaben	16	146	146	146	146	146	16
Einzelplan 14 (BMVg)	Ausgaben	92	389	389	389	389	389	46
Einzelplan 16 (BMU)	Einnahmen	59.000*	0	0	0	0	0	0
Einzelplan 30 (BMBF)	Ausgaben	8.333	32.520	32.520	32.520	32.520	32.520	3.292

* Erhöhte Einnahmen wegen einmaliger Doppelheranziehung für die Jahre 2003 und 2004

Den Ländern entstehen insoweit ebenfalls zusätzliche Kosten, da die Sitzländer der Großforschungseinrichtungen an deren Finanzierung prozentual beteiligt sind und daher von ihnen anteilig auch Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und höhere Zahlungen auf Grund der neuen Verteilungsmaßstäbe geleistet werden müssen. Diese Kosten für die Länder belaufen sich auf ca. 27 Mio. € Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und ca. 1,2 Mio. € jährliche Mehrbelastung wegen höherer Vorausleistungen als in der Vergangenheit aufgrund der neuen Verteilungsschlüssel.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden zu erwarten. Beim Bundesamt für Strahlenschutz wird durch das neue Erhebungsverfahren und die Rückwirkung der Verordnung ein höherer Vollzugsaufwand anfallen; die damit verbundene Kostenerhöhung ist jedoch verhältnismäßig geringfügig und wird durch Umschichtungen im Einzelplan 16 aufgefangen.

3. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsunternehmen, die Kernkraftwerke oder eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente betreiben oder betrieben haben, entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Diese haben in der Vergangenheit zuviel an Vorausleistungen gezahlt. Dies wird nunmehr ausgeglichen. Wirtschaftsunternehmen und sonstige Einrichtungen, die vorausleistungspflichtig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c sind, entstehen finanzielle Belastungen in Höhe von ca. 40 Mio. € durch Ausgleichszahlungen für die Vergangenheit und ca. 1 Mio. € jährliche Mehrbelastung wegen höherer Vorausleistungen als in der Vergangenheit aufgrund der neuen Verteilungsschlüssel. Die durch die Einführung eines zeitnäheren Erhebungsverfahrens entstehenden finanziellen Belastungen für die Vorausleistungspflichtigen sind verhältnismäßig geringfügig. Auf Grund der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

II. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 2 BGleIG und § 2 GGO geprüft. Personen sind von den Regelungsvorschlägen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Die Relevanzprüfung zu Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Mit der Beschränkung der Erhebung von Vorausleistungen auf Beiträge für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die in § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes auch genannten Anlagen zur Sicherstellung weder bisher eingerichtet wurden noch dass derzeit eine Planung für die Einrichtung solcher Anlagen besteht. Die Regelungen der Endlagervorausleistungsverordnung, insbesondere nunmehr die Verteilung des Aufwands nach § 6 sind ausschließlich auf Endlager für radioaktive Abfälle abgestellt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

- a) § 2 bestimmt den Kreis der vorausleistungspflichtigen Abfallverursacher nach § 21b Abs. 2 des Atomgesetzes. Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist zum Teil redaktioneller Art und zum Teil eine Folgeänderung der Änderung von § 1. Darüber hinaus wurde die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2 gestrichen, da ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nicht mehr gestellt werden wird. Die Änderung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 ist auf die Änderung des Atomgesetzes durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) und auf die Änderung in § 1 dieser Verordnung zurückzuführen. Die Regelung des Satzes 2 zeigt, dass eine Vorausleistungspflicht auch dann bestehen bleibt, wenn eine Genehmigung nach Satz 1 zwar nicht mehr vorliegt, aber die Ausnutzung einer erteilten Genehmigung bereits zu radioaktiven Abfällen geführt hat. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Entsorgungskonzeption solche Fälle wahrscheinlicher geworden sind, nachdem mit der Änderung des Atomgesetzes am 22. April 2002 die Restlaufzeiten der Kernkraftwerke beschränkt wurden. Vorausleistungen stellen Abschläge auf einen späteren Beitrag dar, der den gesamten Investitionsaufwand einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle erfasst. Daher haben sich die

Vorausleistungspflichtigen auch an den künftigen Kosten bis zur Fertigstellung der Anlage verursachergerecht zu beteiligen. Satz 3 verhindert, dass in den Fällen, in denen bei einer genehmigten Tätigkeit nach Satz 1 radioaktive Abfälle angefallen sind und sowohl der frühere Genehmigungsinhaber als auch der derzeitige Genehmigungsinhaber vorausleistungspflichtig sind, beide in jeweils voller Höhe Vorausleistungen zahlen müssen. Vielmehr haften sie als Gesamtschuldner. Ein möglicher Anwendungsfall ist, dass der Inhaber einer Betriebsgenehmigung und der Inhaber einer Stilllegungsgenehmigung desselben Kernkraftwerks nicht identisch sind.

- b) Die Streichung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Streichung in Absatz 1.

- c) Absatz 3 wird gestrichen, weil er überflüssig ist: Vorausleistungen werden nach § 2 Abs. 1 von demjenigen erhoben, der ablieferungspflichtig nach § 76 Abs. 1 StrlSchV ist. Landessammelstellen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1. Landessammelstellen liefern radioaktive Abfälle nicht im Sinne des § 76 Abs. 1 StrlSchV an ein Endlager ab. Sie führen sie vielmehr nach § 76 Abs. 6 StrlSchV an ein Endlager ab. Die Ablieferer von radioaktiven Abfällen an eine Landessammelstelle werden in der Praxis für die Kosten der Endlagerung bereits bei der Ablieferung an die Landessammelstelle finanziell zur Verantwortung gezogen: In den Kosten oder Entgelten, die die Länder bei Ablieferung an eine Landessammelstelle von den Ablieferern erheben, wird ein sogenannter Endlagerkostenanteil einbezogen nach § 21a Abs. 2 Satz 8 AtG. Seine Höhe richtet sich nach Vorgaben des Bundes. Diesen Endlagerkostenanteil führen die Länder an den Bund nach § 21a Abs. 2 Satz 9 AtG ab. Soweit dieser Endlagerkostenanteil in voller Höhe von den Ablieferern entrichtet abgeführt wurde und eine Nacherhebung bei den Ablieferern aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, tritt bei den Ablieferern eine befreiende Wirkung ein. Bei den Ländern tritt eine befreiende Wirkung ein, wenn sie den Endlagerkostenanteil in voller Höhe erhoben und an den Bund abgeführt haben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass zum notwendigen Aufwand auch der Aufwand für die Erkundung und die Offenhaltung, d.h. die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der endgültigen Anlage, gehört. § 3 wird damit der durch Gesetz vom 6. April 1998 erfolgten Änderung des § 21b des Atomgesetzes angepasst.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Die Überschrift des § 4 ist dem erweiterten Inhalt der Regelung anzupassen.

In Satz 1 des neu gefassten Absatzes 1 wird festgelegt, dass der angemessene notwendige Aufwand für jede einzelne Anlage des Bundes nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes getrennt zu ermitteln ist. Damit wird dem Aspekt der Beitragsgerechtigkeit Rechnung getragen.

In den neuen Absätzen 2 und 3 wird das der Endlagervorausleistungsverordnung zugrundeliegende Verursacherprinzip konsequenter als bisher verwirklicht. Die Erhebung der Vorausleistungen erfolgt zeitnäher zu den durchgeführten Maßnahmen, die zur Einrichtung von Endlagern durchgeführt werden. So wird zunächst der Aufwand für die in einem Kalenderjahr durchzuführenden Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr geschätzt. In dieser Höhe werden dann zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres, in dem der Aufwand tatsächlich entsteht, Vorausleistungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben.

Die Erhebung der endgültigen Vorausleistungen erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres, da dann die tatsächlich entstandenen Kosten endgültig feststehen. Auf die danach zu ermittelnden Vorausleistungen für das gesamte Kalenderjahr sind die während des Kalenderjahres bereits gezahlten Beträge anzurechnen; eventuelle Überzahlungen werden mit den neuen Abschlägen verrechnet bzw. unverzinst erstattet. § 9 bleibt unberührt und erfasst alle Vorausleistungen aufgrund des neuen Absatz 3.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

- a) Die Änderungen in § 5 Abs. 2 sind Folgeänderungen der Neufassung des § 4 Abs. 3 und der dort vorgesehenen Erhebung von Vorausleistungen.
- b) Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, weil der neu gefasste § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 die kontinuierliche Bekanntgabe der Kostenschätzungen vorsieht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)

- a) Absatz 1 sieht nunmehr verursachergerecht die Verteilung des notwendigen Aufwandes nach unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln jeweils getrennt für die verschiedenen Endlagerprojekte (so das Projekt Schacht Konrad als Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und das Projekt Gorleben als Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle) vor. Die Aufteilung der Vorausleistungspflichtigen auf einzelne Gruppen bleibt unverändert. Die Inhaber von Genehmigungen nach § 6 des Atomgesetzes werden weiterhin in der bisher festgelegten Gruppe belassen, weil bei ihnen lediglich die betrieblichen radioaktiven Abfälle und nicht die eingelagerten radioaktiven Abfälle zu berücksichtigen sind. Beide Verteilungsschlüssel basieren auf aktualisierten Daten zum Bestand und zum zukünftigen Anfall radioaktiver Abfälle. Darüber hinaus wird durch die Neuformulierung in den Nummern 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a klargestellt, dass - wie bisher - auch die stillgelegten Anlagen bei der Verteilung des Aufwandes entsprechend zu berücksichtigen sind.

Bei der Festlegung der Verteilungsschlüssel für die Verteilung des notwendigen Aufwandes ist von den für die Endlagerung relevanten Eigenschaften der radioaktiven Abfälle auszugehen, d.h. es sind insbesondere die nuklearspezifischen Eigenschaften Radiotoxizität und Wärmefreisetzung sowie das Abfallgebinderolumen zu betrachten.

Das Abfallgebinderolumen stellt für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung das für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels maßgeblich zu beachtende Kriterium dar. Die Radiotoxizität und die Wärmefreisetzung der radioaktiven Abfälle sind bei diesem Vorhaben von untergeordneter Bedeutung und sind in der Berechnung des Verteilungsschlüssels nicht enthalten.

Beim Verteilungsschlüssel für das Projekt Gorleben, das bis zum Beginn des Moratoriums sowohl für wärmeentwickelnde als auch für nicht wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle erkundet wurde, hat jedes der oben genannten drei Kriterien eigenständige Bedeutung. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Projekt Gorleben um ein Vorhaben handelt, das zur Entsorgung insbesondere der wärmeentwickelnden Abfälle erkundet wurde. Dieser Sachverhalt wird in dem Verteilungsschlüssel durch eine besondere Gewichtung der Wärmefreisetzung durch wärmeentwickelnde Abfälle berücksichtigt. Im Hinblick auf die Radiotoxizität wird der Anteil bei den wärmeentwickelnden Abfällen mit Hundert Prozent angenommen, da unterstellt wird, dass die nicht wärmeentwickelnden Abfälle hier nur einen vernachlässigbaren Beitrag liefern.

- b) Die Änderungen in Absatz 3 sind eine Folge der Neufassung des § 6 Abs. 1. Zudem soll für die Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c die Verteilung innerhalb der Gruppe nun aufgrund der Abfallmengenprognosen und nicht mehr aufgrund des durchschnittlich in den letzten 3 Jahren angefallenen Abfalls erfolgen. Durch die Neuregelung wird die Benachteiligung derjenigen vermieden, bei denen z.B. durch Rückbaumaßnahmen in der Vergangenheit große Abfallmengen angefallen sind. Darüber hinaus wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis festgelegt, dass im Falle einer Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes für die Verteilung die zuletzt genehmigte Leistung zugrunde zulegen ist.

- c) Die bisherige Regelung des Absatzes 4 kann gestrichen werden, da ihr keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

Um eine Anpassung, z.B. an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abfallvolumina, zu ermöglichen, ist in der neuen Regelung des Absatzes 4 eine regelmäßige Überprüfung in Abständen von 3 Jahren und gegebenenfalls die Anpassung der Verteilungsschlüssel mit Wirkung auch für die Vergangenheit vorgesehen. Dieser Zeitraum gibt auch die Möglichkeit, den Einfluss weiterer nuklearspezifische Kriterien bei der Anpassung der Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung sollen zunächst die notwendigen Daten bezogen auf einen Stichtag von den Vorausleistungspflichtigen abgefragt werden. Das Ergebnis der Abfrage ist den Vorausleistungspflichtigen mit einer Rückäußerungsfrist zuzuleiten, ehe eine Novellierung erfolgt. Veränderungen im Sinne des Satzes 2 sollten von den Vorausleistungspflichtigen mitgeteilt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Es wird festgestellt, dass Vorausleistungen nur dann zu erstatten sind, falls die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erteilte Genehmigung nicht mehr vorliegt und aufgrund der zuvor erteilten Genehmigung keine radioaktiven Abfälle angefallen sind. Die Änderung der Zinshöhe in Absatz 1 Satz 1 erfolgt in Angleichung an die Zinshöhe des § 9.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9)

Bei der späteren Anrechnung von Vorausleistungen auf Beiträge werden die gezahlten Vorausleistungen verzinst; die Zinsen werden dem beitragsfähigen Aufwand hinzugerechnet. Mit der zweiten Änderungsverordnung vom 12.07.1990 (BGBl. I S. 1418) wurde in § 9 eingeführt, dass auch die Zinsen dem zu verzinsenden Betrag hinzugerechnet werden (Zinseszins). Mit dieser Regelung war beabsichtigt worden, eine höhere Beitragsgerechtigkeit zu erzielen, weil ein Nachteil derjenigen ausgeglichen wird, die wesentlich höhere Vorausleistungen und diese über einen längeren Zeitraum als andere gezahlt haben.

Tatsächlich führt die Berechnung von Zinsen auf rechnerische Zinsen, die wiederum auf alle Beitragspflichtigen verteilt werden, letztendlich nur zu einer Erhöhung des beitragsfähigen Aufwandes. Ab dem Bemessungszeitraum 2003 werden daher nur noch die gezahlten Vorausleistungen und nicht mehr die darauf berechneten Zinsen verzinst.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11)

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Vorausleistungen für die Bemessungszeiträume 1977 bis 2002 auf Grund der neuen Regelungen zur Verteilung des notwendigen Aufwandes neu berechnet werden. Damit soll auch für die Zeit von 1977 bis 2002 den aktuellen Erkenntnissen über die Abfallvolumina und der aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gebotenen getrennten Ermittlung und Verteilung des Aufwandes für die geplanten Endlager Rechnung getragen werden, da auf Grund dieser Gesichtspunkte die derzeitige Regelung in einer erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung für ungültig gehalten worden ist. Sätze 2 und 3 regeln die Fälle der Über- und Unterzahlung gegenüber den bisher gezahlten Vorausleistungen aufgrund der nach Satz 1 neu berechneten Vorausleistungen. Da durch die Rückwirkung der Neuregelung einige Gruppen von Vorausleistungspflichtigen für die Vergangenheit entlastet, andere dagegen belastet werden, sollen die nachträglich zu zahlenden bzw. erstattenden Beträge ab dem Bemessungszeitraum 2005 über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden. Dadurch wird eine übermäßige Belastung einzelner Vorausleistungspflichtiger verhindert. Die Nachzahlungen und Erstattungen sind ab 2005 bis 2009 jährlich an einem Stichtag zu leisten. Die Neuberechnung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt für die Vorausleistungspflichtigen der neuen Bundesländer für den Zeitraum ab 1991. Die Betroffenen mussten mit einer Änderung der Berechnungsgrundlagen zur Verteilung (siehe oben zu Nr. 6 Buchstaben a und b) infolge von gewonnenen Erfahrungen und neuer Erkenntnisse für die Vorausleistungspflicht rechnen. Vorausleistungsbescheide sind ihrer Natur nach prognostisch und „vorläufig“; die endgültige Entscheidung über die Beitragspflicht ist der abschließenden Entscheidung nach § 21b des Atomgesetzes vorbehalten.

Absatz 2 regelt, dass die Neuberechnung nach Absatz 1 nicht für Investitionen in Höhe von ca. 15 Mio. € erfolgt, die in den Jahren 1991 bis 1993 für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben aufgewendet und abgerechnet worden waren, weil für diesen Aufwand noch eine abschließende Regelung zu treffen sein wird. Bis dahin bleiben die Vorausleistungen auf Grund der Verteilung, die auf Grundlage der Endlagervorausleistungsverordnung in ihrer Fassung vom 12. Juli 1990 erfolgte, bestehen.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Vorausleistungen für den Bemessungszeitraum 2003 nachträglich im Kalenderjahr 2004 erhoben und nach der Endlagervorausleistungsverordnung abgerechnet werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.